Ausgabe 1/2015
(freie Vorsorge 3b)

ZURICH®

Ergänzungsrisikoversicherung für Destinatäre der Pensionskasse Swatch Group

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Seite
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	3
1. Grundlagen	3
1.1 Allgemein	3
1.2 Grundlagen der Versicherung	3
2. Begriffe	3
2.1 Personenkreis	3
2.2 Versicherungsjahr	3
2.3 Alter für die Prämien- und Leistungsberechnung	3
3. Leistungen	3
3.1 Versicherbare Leistungen	3
3.2 Todesfallkapital	3
3.3 Anspruchsberechtigung	3
3.4 Auszahlung	3
3.5 Invalidität	3
3.6 Invalidenrente	4
3.7 Prämienbefreiung	4
3.8 Anpassung der versicherten Leistungen	4
3.9 Überschussbeteiligung	4
3.10 Verpfändung	4
4. Prämien	4
5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	4
5.1 Leistungsausweis	4
5.2 Beginn des Versicherungsschutzes	4
5.3 Ende des Versicherungsschutzes	4
6. Umfang des Versicherungsschutzes	5
6.1 Verhältnis des Versicherten	5
6.2 Sachlich	5
6.3 Geografisch	5
6.4 Militärdienst	5
6.5 Grobfahrlässigkeit	5
7. Korrespondenz	5
8. Schlussbestimmungen	5
9. Anhang: Versicherungsschutz bei Krieg	5

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1. Grundlagen

1.1 Allgemein

Die Pensionskasse Swatch Group ermöglicht ihren Destinatären den Abschluss einer Risikoversicherung (freie Vorsorge 3b) als Ergänzung zu den Leistungen der beruflichen Vorsorge.

Zu diesem Zweck schliesst die Pensionskasse Swatch Group einen Kollektivlebensversicherungsvertrag mit der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG ab.

An der Versicherung sind beteiligt:

- Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich (nachstehend Zurich genannt), als Versichernde
- Pensionskasse Swatch Group, Neuchâtel, als Versicherungsnehmer
- der/die Versicherte (nachstehend Versicherter) als versicherte und anspruchsberechtigte Person für die versicherten Invaliditätsleistungen
- die begünstigten Personen als Anspruchsberechtigte gegenüber Zurich hinsichtlich des versicherten Todesfallkapitals

1.2 Grundlagen der Versicherung

Grundlagen des Versicherungsschutzes für den Versicherten bilden:

- die Anmeldung für die Ergänzungsrisikoversicherung für Destinatäre der Pensionskasse Swatch Group (nachfolgend Anmeldung genannt)
- der Leistungsausweis
- die vorliegenden AVB anwendbar auf die Ergänzungsrisikoversicherungen für Destinatäre der Pensionskasse Swatch Group (freie Vorsorge 3b)
- die Prämientabellen für die «Ergänzungsrisikoversicherung für Destinatäre der Pensionskasse Swatch Group» (nachfolgend Tabellen genannt)

Wo im vorliegenden Dokument – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

2. Begriffe

2.1 Personenkreis

Folgende Personen können das Angebot der Ergänzungsrisikoversicherung in Anspruch nehmen:

- Angestellte der Swatch Group (Angestellte eines schweizerischen Unternehmens der Swatch Group oder eines mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundenen schweizerischen Unternehmens), die bei der Pensionskasse Swatch Group versichert sind, den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und vollständig erwerbsfähig sind
- der Partner eines bei der Pensionskasse Swatch Group versicherten Angestellten der Swatch Group, sofern er vollständig erwerbsfähig ist und im gleichen Haushalt wie der bei der Swatch Group angestellte Partner lebt und sofern er den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat

Als Partner gilt der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner oder der Lebenspartner jeweils nur, sofern er im gleichen Haushalt lebt wie der Angestellte der Swatch Group selbst.

2.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Stichtag ist jeweils der 1. Januar.

2.3 Alter für die Prämien- und Leistungsberechnung

Das für die Versicherung massgebende Alter einer versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Die Versicherung kann ab dem Alter von 18 Jahren und bis 60 Jahre abgeschlossen werden. Sie endet spätestens bei Erreichen des 65. Altersjahres (Männer und Frauen).

3. Leistungen

3.1 Versicherbare Leistungen

Folgende Leistungen können gewählt werden:

- Todesfallkapital
- Invalidenrente

3.2 Todesfallkapital

Sofern der Versicherte ein Todesfallkapital gewählt hat, ist das Todesfallkapital infolge Krankheit oder Unfall versichert.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem in der Anmeldung festgelegten Betrag. Die möglichen Versicherungssummen können den Tabellen entnommen werden.

Bestehen für einen Versicherten mehrere Versicherungen, so wird im Leistungsfall die Leistung aus allen Versicherungen, die im Rahmen der vorliegenden Ergänzungsrisikoversicherung für Destinatäre der Pensionskasse Swatch Group anfallen, zusammen auf CHF 400’000 begrenzt.

Bei Tod durch Selbsttötung oder durch die den Folgen eines Selbst tötungsversuchs innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes werden keine Leistungen fällig.

3.3 Anspruchsberechtigung

Im Todesfall sind die folgenden Personen begünstigt und anspruchsberechtigt gegenüber Zurich:

- der überlebende Ehepartner oder der überlebende eingetragene Partner, bei dessen Fehlen
- der Lebenspartner, der von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei dessen Fehlen
- die Kinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen
- die Eltern zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen
- die Geschwister zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen
- die übrigen Erben zu gleichen Teilen

Der Versicherte kann jederzeit mit eingeschriebenem Brief diese Begünstigungsreihenfolge ändern und dabei auch andere Personen (für das gesamte Todesfallkapital) begünstigen.

Sind im Zeitpunkt des Todesfalls keine begünstigten Personen namentlich bezeichnet, so gilt die oben stehende Regelung.

Sind im Zeitpunkt des Todesfalls die Leistungen ganz oder teilweise verpfändet, so erhalten die begünstigten Personen nur den Teil der versicherten Leistungen, der nicht verpfändet ist.

3.4 Auszahlung

Bei Tod des Versicherten muss der Anspruchsberechtigte Zurich unverzüglich benachrichtigen. Ferner hat er so rasch als möglich folgende Dokumente auf eigene Kosten einzureichen:

- einen amtlichen Todesschein
- einen Arztbericht samt Angabe der Todesursache auf dem Formular von Zurich
- einen Unfallbericht, sofern der Tod auf einen Unfall zurückzuführen ist
- den Leistungsausweis, der zum Zeitpunkt des Todes gültig war

Zurich überweist das versicherte Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Personen, sobald alle notwendigen Dokumente vorliegen und der Leistungsanspruch geprüft werden konnte.

3.5 Invalidität

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Massgebend sind die Artikel 7 und 8 ATSG.

Ferner kann Zurich die Ausrichtung von Invaliditätsleistungen von einem rechtskräftigen Rentenentscheid der IV abhängig machen.

Anspruch auf die vollen Leistungen besteht, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 70 Prozent beträgt. Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 60 Prozent und 69 Prozent wird eine Dreiviertelsrente ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 60 Prozent werden die Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad entrichtet. Eine Teilinvalidität von weniger als 25 Prozent begründet keinen Anspruch auf Leistungen.

Anspruch auf die versicherten Leistungen entsteht, nachdem die versicherte Person länger als die festgelegte Wartefrist ganz oder teilweise erwerbsunfähig gewesen ist. Ist die versicherte Person abwechselnd erwerbsfähig und erwerbsunfähig und dauern die Perioden der vollen Erwerbsfähigkeit nicht länger als ein Jahr, so werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache zusammengezählt und auf die Wartefrist angerechnet. Dauert die volle Erwerbsfähigkeit mehr als ein Jahr, so beginnt die Wartefrist erneut zu laufen.

Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem die versicherte Person vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

3.6 Invalidenrente

Wird eine versicherte Person vorübergehend oder dauernd invalid, zahlt Zurich nach einer Erwerbsunfähigkeit von 24 Monaten die Invalidenrente.

Die Höhe der Invalidenrente bei vollständiger Invalidität entspricht dem in der Anmeldung festgelegten Betrag. Die möglichen Versicherungssummen können den Tabellen entnommen werden.

Zurich zahlt die Invalidenrente, solange der Invaliditätsgrad 25 Prozent oder mehr beträgt, längstens aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr oder bis zum Tod der versicherten Person.

Bei einem Selbsttötungsversuch oder bei einer Selbstverstümmelung besteht kein Anspruch auf die versicherte Invalidenrente, wenn das schädigende Ereignis absichtlich herbeigeführt worden ist.

Bestehen für einen Versicherten mehrere Versicherungen, so wird im Leistungsfall die Leistung aus allen Versicherungen, die im Rahmen der vorliegenden Ergänzungsrisikoversicherung für Destinatäre der Pensionskasse Swatch Group anfallen, zusammen auf CHF 36'000 pro Jahr begrenzt.

Sind im Zeitpunkt der Leistungserbringung die Leistungen ganz oder teilweise verpfändet, so erhält der Versicherte nur den Teil der versicherten Leistungen, der nicht verpfändet ist. Die Pfandverwertung ist jedoch erst möglich, wenn eine Leistung fällig wird.

3.7 Prämienbefreiung

Wird eine versicherte Person vorübergehend oder dauernd invalid, übernimmt Zurich nach Massgabe des Invaliditätsgrades die Bezahlung der Prämien für sämtliche versicherten Leistungen, nachdem die Invalidität zwölf Monate gedauert hat und solange die Erwerbsunfähigkeit besteht, längstens aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr oder bis zum Tod der versicherten Person.

3.8 Anpassung der versicherten Leistungen

Anpassungen sind jeweils nur auf den 1. Januar möglich und setzen volle Erwerbsfähigkeit voraus.

Für Leistungserhöhungen muss eine neue Anmeldung (inkl. Beantwortung der Gesundheitsfragen) eingereicht werden.

3.9 Überschussbeteiligung

Die Versicherung wird ohne Anspruch auf Überschussbeteiligung abgeschlossen.

3.10 Verpfändung

Der Versicherte kann seinen Versicherungsanspruch verpfänden. Dazu sind Zurich der Pfandvertrag und das Verpfändungsformular einzureichen.

Werden der Pensionskasse Swatch Group die Ansprüche verpfändet, ist die Abwicklung der Verpfändung kostenfrei. Werden die Ansprüche einem anderen Pfandgläubiger verpfändet, so wird von der versicherten Person für den anfallenden Aufwand ein Kostenbetrag von CHF 200 pro Verpfändung erhoben. Die definitive Ausführung der Verpfändung wird nach Eingang der entsprechenden Zahlung vorgenommen.

4. Prämien

Für die Ergänzungsrisikoversicherung erhebt Zurich vom Versicherten eine Prämie. Die gesamte Prämie ist jeweils auf den 1. Januar fällig und muss entsprechend der Zahlungsfrist beglichen werden.

Bei unterjährigem Abschluss der Versicherung wird für die erste Versicherungsperiode (vom 1. des Monats, in dem die Versicherung abgeschlossen wurde, bis zum 31. Dezember desselben Jahres) eine Pro-rata-Prämie geschuldet.

Die Höhe der Prämie einer versicherten Person ändert sich jährlich per 1. Januar aufgrund des erreichten Alters und kann den Tabellen entnommen werden. Die Tabellen sind gültig bis zum 31. Dezember 2020.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

5.1 Leistungsausweis

Die Art und Höhe der versicherten Leistungen und die geschuldete Jahresprämie sind im Leistungsausweis ersichtlich.

5.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Zurich haftet für die beantragten Leistungen definitiv, wenn alle in der Anmeldung aufgeführten Fragen zum Gesundheitszustand mit «Ja» beantwortet wurden und die vollständige Prämie bei Zurich eingetroffen ist. Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Leistungsausweis angegebenen Zeitpunkt.

Ist die Prämie bei Zurich eingetroffen, wurde bzw. wurden aber eine oder mehrere Fragen zum Gesundheitszustand in der Anmeldung mit «Nein» beantwortet, haftet Zurich nur provisorisch. Zurich kann in einem solchen Fall für die Prüfung des Gesundheitszustandes der zu versichernden Person weitere Unterlagen einverlangen.

Als provisorischer Vorsorgeschutz gilt die Versicherungsdeckung für die beantragten Leistungen vom Zeitpunkt der Anmeldung einer zu versichernden Person bis zum Abschluss der Prüfung aller Anmeldeunterlagen. Der provisorische Vorsorgeschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle, welche auf vorbestandene Krankheiten, Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen sind.

Der provisorische Vorsorgeschutz wird in der Folge durch den definitiven Vorsorgeschutz abgelöst, sobald Zurich diesen schriftlich bestätigt hat.

Im Falle einer definitiven Ablehnung werden bereits gezahlte Prämien zurückerstattet.

5.3 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die versicherten Leistungen endet:

- bei Rücktritt des Versicherten innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung der Anmeldung, rückwirkend auf das Beginndatum
- bei Kündigung durch den Versicherten unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Ende eines jeden Jahres bzw. per Datum der Anwendung neuer Prämiensätze
- bei Erreichen des 65. Altersjahres des Versicherten
- bei Wegzug des Versicherten aus der Schweiz ins Ausland, wenn die Versicherbarkeit gemäss Ziffer 2.1 nicht mehr gegeben ist (zum Ausland zählt auch das Fürstentum Liechtenstein)
- bei Tod des Versicherten
- bei Nichtbezahlung der Prämie durch den Versicherten nach Mahnung per Datum der gesetzten Nachfrist
- bei Ablehnung des Versicherungsschutzes durch Zurich aufgrund von Art. 6 VVG (Anzeigepflichtverletzung) oder wenn sich der Anzeigepflichtige weigert, die für die Abklärungen zum Versicherungsschutz erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben oder bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen, dies rückwirkend per Datum der Anmeldung

Der Versicherte hat den Rücktritt oder die Kündigung unter Einhaltung der oben genannten Fristen schriftlich bei Zurich einzureichen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

6. Umfang des Versicherungsschutzes

6.1 Verhältnis des Versicherten

Ändern sich nach Ausstellung des Leistungsausweises die beruflichen, persönlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse des Versicherten, so bleibt der Versicherungsschutz unverändert bestehen. Davon ausgenommen sind eine Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes ins Ausland bei gleichzeitigem oder bereits erfolgtem Austritt aus der Pensionskasse Swatch Group sowie der Austritt aus der Pensionskasse Swatch Group, sofern der zivilrechtliche Wohnsitz im Ausland liegt. Beides muss Zurich unverzüglich gemeldet werden und hat allenfalls eine Aufhebung des Versicherungsschutzes zur Folge.

Diese Regelung gilt ebenfalls für die Partner der Versicherten der Pensionskasse Swatch Group.

6.2 Sachlich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gemäss Leistungsausweis versicherten Leistungen.

6.3 Geografisch

Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse auf der ganzen Welt.

6.4 Militärdienst

Im Falle von Militärdienst, welchen der Versicherte in Friedenszeiten leistet, oder im Falle von Aktivdienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität und zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, sichert Zurich die vollen zum Zeitpunkt des Ereignisses gültigen versicherten Leistungen zu.

6.5 Grobfahrlässigkeit

Im Falle von Grobfahrlässigkeit erbringt Zurich die vollen Leistungen.

7. Korrespondenz

Alle Mitteilungen und Meldungen sind Zurich von den Versicherten einzureichen.

Es sind alle Ereignisse unverzüglich schriftlich zu melden, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, insbesondere:

- Änderungen der Begünstigten
- Adressänderungen bzw. Änderungen des Wohnsitzes
- Ausscheiden aus der Pensionskasse Swatch Group
- Invaliditätsfälle
- Todesfälle von versicherten Personen
- Verpfändung von versicherten Leistungen

Die versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personen haben Zurich alle Mitteilungen an folgende Adresse einzureichen:

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Postfach
8085 Zürich

8. Schlussbestimmungen

Werden die vorliegenden AVB in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

9. Anhang: Versicherungsschutz bei Krieg

Das Kriegsrisiko wird im Rahmen nachstehender Bedingung gedeckt, entsprechend der einheitlichen Regelung für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften:

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird von Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch Zurich im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Zurich befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung um bis zu ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Zurich im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Zurich das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebenszeitrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Zurich behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon +41 (0)44 629 07 01, www.zurich.ch